

5.2 Bootsstationierung

Die Anzahl Wasserliegeplätze bleibt grundsätzlich beschränkt.

Planungsgrundsatz 5.2 A

Zum Rudern, Kanufahren, Segeln und Windsurfen sind geeignete Anlagen und Wasserungsmöglichkeiten anzustreben; dies insbesondere in Arbon, Romanshorn, Kreuzlingen und Steckborn.

Planungsgrundsatz 5.2 B

Folgende Vorhaben zum Neubau von Bootsanlagen sind als Ordnungsmassnahmen vorgesehen:

Zwischenergebnis 5.2 A

- Berlingen Bootshafen/Steganlage
- Ermatingen Bootshafen Stedi (Sanierung)
- Eschenz Bootshafen
- Kesswil Bootshafen

5.201

5.202

5.203

5.204

Verfahren: Konzessionsverfahren, verbunden mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Ausgangslage bilden die bestehenden grossen Hafen- und Steganlagen.

Ausgangslage

Gemäss den «Bodensee-Richtlinien 2005» der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) ist die Zahl der Boote und Liegeplätze zu begrenzen. Diesem Grundsatz ist der Kanton gemäss dem «Internationalen Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung» vom 27. Oktober 1960 verpflichtet. Auch im von der Kantonsregierung unterzeichneten «Leitbild der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) für den Bodenseeraum» (2008) ist die Begrenzung der Bootslicheplätze verankert.

Erläuterungen

Auf Januar 2000 ist das kantonale Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) in Kraft getreten. Gemäss § 28 WNG ist bei Bootsstationierungen die Stationierungsfläche zu konzessionieren. Innerhalb dieser legt die Gemeinde die konkrete Nutzung fest. Die Fläche neuer Bootsstationierungsanlagen ist auf Grundlage der vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) erlassenen Richtlinie «Konzessionierung von Bootsstationierungsanlagen» zu berechnen. Bei bestehenden Anlagen kann die Konzession in eine Flächenkonzession überführt werden, wobei die Vorgaben der IGKB und der IBK einzuhalten sind. Demnach darf sich mit der Erteilung einer Flächenkonzession die Gesamtbelastung nicht verschlechtern.

Erläuterungen

In der Richtplankarte 1:50 000 abgebildet sind alle konzessionierten Anlagen mit mindestens fünfzig Wasserliegeplätzen, wobei sehr nahe beieinanderliegende Anlagen aus Darstellungsgründen im gleichen Symbol zusammengefasst werden. Mit der räumlichen Zuordnung der gemäss Zwischenergebnis 5.2 A geplanten Bootsanlagen auf der Richtplankarte 1:50 000 werden deren Standorte festgelegt. Diese Vorhaben sind als Ordnungsmassnahmen aufzufassen. Die zu ersetzenden Anlagen werden in der Richtplankarte 1:50 000 nicht mehr dargestellt. Der Entscheid, ob eine Anlage realisiert werden kann, ist in jedem Fall vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig.